



Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 11014 Berlin

An die für Ausländerrecht zuständigen Ministerien
und Senatsverwaltungen der Länder

Alt-Moabit 140
10557 Berlin
Postanschrift
11014 Berlin

M3AG@bmi.bund.de
www.bmi.bund.de

M3-20010/18#3

Berlin, 26. August 2020

Seite 1 von 2

Betreff: Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten

hier: Rundschreiben an die Länder

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

mit Schreiben vom 08. Januar 2019 hat das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat Sie zuletzt im Zusammenhang mit dem Gesetz zur Neuregelung des Familiennachzuges zu subsidiär Schutzberechtigten (Familiennachzugsneuregelungsgesetz) informiert.

Nachdem die Regelungen seit etwas mehr als zwei Jahren in Kraft sind, hat sich das Verfahren aus Sicht des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat und des Auswärtigen Amtes gut etabliert. Daher möchte ich Ihnen und den beteiligten Ausländerbehörden zunächst für die sich in der Zwischenzeit gezeigte gute Zusammenarbeit danken.

Gleichwohl zeigen die Verfahrenszahlen eine nicht unerhebliche Differenz zwischen den Anträgen, die seitens der deutschen Auslandsvertretungen an die zuständigen Ausländerbehörden versandt wurden und solchen, die dem Bundesverwaltungsamt durch die Ausländerbehörden zur Entscheidung übermittelt wurden. Im Nachgang zu unserem Austausch dazu im Rahmen der ARB-Telefonschaltkonferenz am 28. April 2020 hat eine vertiefte interne Auswertung eine relevante Zahl von Anträgen ergeben, die sich in der Bearbeitung bei den Ausländerbehörden befinden.

Hierbei ist uns selbstverständlich bewusst, dass vor allem in den letzten Wochen und Monaten die Kapazitäten zur Bearbeitung der Anträge begrenzt waren und die Covid19-Pandemie die Ausländerbehörden insgesamt vor große Herausforderungen gestellt hat und erwartbar auch weiterhin stellen wird. Gleichzeitig führt die Covid19-Pandemie zu verringerten Möglichkeiten der Antragsentgegennahme und -bearbeitung durch die Auslandsvertretungen. Angesichts der bestehenden humanitären Verpflichtung gegenüber den betroffenen Familien soll daher für die zuständigen Ausländerbehörden übergangsweise bis Ende 2020 folgende Erleichterung des Verfahrens gelten, mit der auch ein Abarbeiten der bei den Ausländerbehörden vorliegenden Anträge unterstützt werden soll:

- Die Ausländerbehörden prüfen weiterhin die inlandsbezogenen Sachverhalte, insbesondere bei der Prüfung des Vorliegens humanitärer Gründe im Sinne des § 36a Absatz 2 AufenthG, in eigener Verantwortung und abschließend. Für eine positive Entscheidung müssen weiterhin alle rechtlichen Voraussetzungen vorliegen.
- Vorübergehend bis 31.12.2020 kann jedoch auf die Prüfung und Berücksichtigung von Integrationsaspekten nach § 36a Absatz 2 Satz 3 AufenthG verzichtet werden.

Im Übrigen gilt weiterhin das Rundschreiben des BMI an die Länder vom 13. Juli 2018.

Mit freundlichen Grüßen

elektr. gez.

Dr. Hornung